



Aus der Ehrenzeichenordnung der ÖWR kann kein Anspruch seiner Mitglieder oder sonstiger Personenkreise auf den Erhalt einer Ehrung abgeleitet werden.

## I ÖWR-LEISTUNGSABZEICHEN

### Stufen:



**Leistungsabzeichen (Eichenlaub) in Bronze**  
**Leistungsabzeichen (Eichenlaub) in Silber**  
**Leistungsabzeichen (Eichenlaub) in Gold**

### Allgemeine Bestimmungen:

Leistungsabzeichen dürfen nur an Personen, die sich einer gemäß Prüfungsordnung der ÖWR vorgeschriebenen Rettungsschwimmprüfung unterzogen haben, verliehen werden.

Zur Beantragung auf Verleihung von Leistungsabzeichen sind berechtigt:

- a) Mitglieder der Landesleitung
- b) die Leiter einer oder mehrerer Einsatzstellen („Einsatz- oder Haupteinsatzleiter“ bzw. Bezeichnung entsprechend den jeweiligen LV-Statuten) über den zuständigen Landesverband.

Die Verleihung erfolgt in der Regel im Rahmen der Landesverbände; in Ausnahmefällen ist auch die Ausgabe durch das Präsidium bzw. die Bundesleitung vorgesehen

### Verleihungsbestimmungen:

- a) **Leistungsabzeichen in Bronze:**  
mindestens 3-jährige aktive Tätigkeit in der ÖWR
- b) **Leistungsabzeichen in Silber:**  
mindestens 4-jähriger Besitz des Leistungsabzeichens in Bronze
- c) **Leistungsabzeichen in Gold:**  
mindestens 5-jähriger Besitz des Leistungsabzeichens in Silber

Die Vorgaben dürfen nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Bedingungen unterschritten werden.

Bedingung für die Verleihung sind besondere Verdienste auf dem Gebiet des Wasserrettungswesens.

Als solche können anerkannt werden:

- a) eine bestimmte Anzahl aktiver Hilfeleistungen
- b) Hilfeleistungen unter besonders schwierigen Bedingungen
- c) besondere administrative Leistungen
- d) langjährige Tätigkeit in der ÖWR.



## II ÖWR-EHRENZEICHEN



### Stufen:

- Ehrenzeichen in Bronze*
- Ehrenzeichen in Silber*
- Ehrenzeichen in Gold*
- Ehrenzeichen in Gold mit Diamant*

### Allgemeine Bestimmungen:

- a) Ehrenzeichen können an alle verdienten aktiven Mitglieder der ÖWR verliehen werden, sofern sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- b) Unehrenhafte Handlungen schließen eine Verleihung und den Besitz von ÖWR-Ehrenzeichen aus.
- c) Inhaber von Ehrenzeichen der ÖWR, die sich unehrenhafter Handlungen schuldig machen, müssen auf diesbezügliche Aufforderung des Präsidiums die Ehrenzeichen und dazugehörigen Urkunden unverzüglich zurückgeben.

Zur Beantragung auf Verleihung von Ehrenzeichen sind berechtigt:

- a) die Mitglieder der Bundesleitung (Präsidium, Landesleiter und Fachreferenten)
- b) die Leiter einer oder mehrerer Einsatzstellen („Einsatz- oder Haupteinsatzleiter“ bzw. Bezeichnung entsprechend den jeweiligen LV-Statuten) über den zuständigen Landesverband.

Das Ansuchen um Verleihung eines ÖWR-Ehrenzeichens erfolgt mittels Formblatt in einfacher Ausfertigung an den Präsidenten der ÖWR. Er entscheidet über die Verleihung der Ehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold; in besonderen Fällen oder auf seinen Wunsch trifft die Entscheidung das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Da es sich beim Ehrenzeichen in Gold mit Diamant um eine besondere Auszeichnung handelt, trifft hier die Entscheidung das Präsidium ohne Gegenstimme und wird bei geeigneter Gelegenheit von einem Präsidiumsmitglied der ÖWR verliehen.

Bei Anträgen für das **Ehrenzeichen in Bronze** ist eine Kopie der Urkunde für das Leistungsabzeichen in Gold beizuschließen.

Auf allen Anträgen für Ehrungen sind das vorgesehene Verleihungsdatum, der Verleihungsort sowie der Tag der letzten Verleihung anzuführen.

Das Präsidium führt ein Verzeichnis der Ehrenzeichenträger unter Verwendung der im Antragsformular angegebenen Daten.



## Verleihungsbestimmungen:

### a) **Ehrenzeichen in Bronze:**

- 1.) mindestens 5-jähriger Besitz des Leistungsabzeichens in Gold  
**und**
- 2.) mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Wasserrettungswesens im Rahmen seiner Einsatz-, Führungs- oder Lehrtätigkeit.

### b) **Ehrenzeichen in Silber:**

- 1.) mindestens 7-jähriger Besitz des Ehrenzeichens in Bronze  
**und**
- 2.) langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Wasserrettungswesens im Rahmen seiner Einsatz-, Führungs- oder Lehrtätigkeit.  
**oder**
- 3.) mindestens eine Funktionsperiode als Mitglied einer Landesleitung  
**oder**
- 4.) mindestens eine Funktionsperiode als Mitglied der Bundesleitung

### c) **Ehrenzeichen in Gold:**

- 1.) mindestens 10-jähriger Besitz des Ehrenzeichens in Silber  
**und**
- 2.) hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Wasserrettungswesens im Rahmen seiner Einsatz-, Führungs- oder Lehrtätigkeit.  
**oder**
- 3.) mehrere Funktionsperioden als Mitglied einer Landesleitung  
**oder**
- 4.) mehrere Funktionsperioden als Mitglied der Bundesleitung

### d) **Ehrenzeichen in Gold mit Diamant:**

- 1.) mindestens 5-jähriger Besitz des Ehrenzeichens in Gold  
**und**
- 2.) langjährige hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Wasserrettungswesens im Rahmen seiner Einsatz-, Führungs- oder Lehrtätigkeit.  
**oder**
- 3.) mehrere Funktionsperioden als Mitglied einer Landesleitung  
**oder**
- 4.) mehrere Funktionsperioden als Mitglied der Bundesleitung

Von den Vorgaben darf nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Bedingungen abgewichen werden, worüber das Präsidium entscheidet (Mehrheitsbeschluss bei den Ehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold, ohne Gegenstimme beim Ehrenzeichen in Gold mit Diamant).



## **III ÖWR-EHRENRING**

### **Allgemeine Bestimmungen:**

Die Verleihung des Ehrenringes der Organisation erfolgt ausschließlich in Würdigung anerkannter hervorragender und langjähriger Verdienste um die ÖWR, d.s. Verdienste um ihren Ausbau, die Ausbildungsarbeit sowie besonders in der Führung der ÖWR auf Bundesebene.

Zur Beantragung auf Verleihung eines Ehrenringes sind berechtigt:

- a) die Mitglieder des Präsidiums und
- b) die Landesleiter

Mit der Verleihung des Ehrenringes ist gemäß Beschluss des Bundestages 1974 die Ehrenmitgliedschaft der Organisation – laut geltenden Statuten somit die im jeweiligen Landesverband – verbunden.

Der Antrag auf Verleihung des Ehrenringes ist mit ausführlicher Begründung mittels Formblatt in einfacher Ausfertigung dem Präsidium vorzulegen. Der Landesverband, in dem der/die Auszuzeichnende Mitglied ist, muss mit der Verleihung des Ehrenringes (und der damit verbundenen Ehrenmitgliedschaft) einverstanden sein.

### **Verleihungsbestimmungen:**

- 1.) mindestens 5-jähriger Besitz des Ehrenzeichens in Gold
- 2.) mindestens 12 Jahre als Bundesfunktionär tätig oder
- 3.) mindestens 15 Jahre als stellvertretender Bundesfunktionär oder in leitender Funktion in einem Landesverband tätig.

Die Verleihung des Ehrenringes gilt als besonderer Fall einer Ehrung und ist daher vom Präsidium ohne Gegenstimme zu beschließen.

Ehrenringträger sind berechtigt, das Ehrenzeichen in Gold mit Diamant zu tragen.

**Die Anzahl der lebenden Ehrenringträger wird mit 15 begrenzt und es darf pro Jahr höchstens ein Ehrenring vergeben werden.**



## **IV Ehrenmitgliedschaft im Dach- und Fachverband der ÖWR- Landesverbände, ÖWR- Bundesleitung**

### **Allgemeine Bestimmungen:**

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Organisation erfolgt ausschließlich in Würdigung anerkannter hervorragender und langjähriger Verdienste um die ÖWR, d.s. Verdienste um ihren Ausbau, die Ausbildungsarbeit sowie besonders in der Führung der ÖWR auf Bundesebene.

Zur Beantragung auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft sind berechtigt:

- a) die Landesleiter und
- b) die Mitglieder des Präsidiums

### **Verleihungsbestimmungen:**

- 1.) Besitz des Ehrenzeichens in Gold
- 2.) mindestens 12 Jahre als Bundesfunktionär tätig oder
- 3.) mindestens 15 Jahre als stellvertretender Bundesfunktionär oder in leitender Funktion in einem Landesverband tätig.

Der Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist mit ausführlicher Begründung mittels Formblatt in einfacher Ausfertigung dem Präsidium vorzulegen. Der Landesverband, in dem der/die Auszuzeichnende Mitglied ist, muss mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft einverstanden sein.

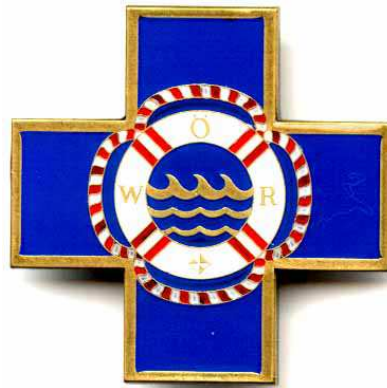
Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft in der Bundesleitung gilt als besonderer Fall einer Ehrung und ist daher von der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Sitzungen der Bundesleitung teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Kosten einer Teilnahme werden bis auf die Fahrtspesen durch die Bundesleitung getragen.

**Die Anzahl der Ehrenmitgliedschaften wird mit 10 begrenzt.**



## V BLAUES KREUZ



- Stufen:**
- Blaues Kreuz in Bronze***
  - Blaues Kreuz in Silber***
  - Blaues Kreuz in Gold***
  - Blaues Kreuz in Gold mit Diamant***

### **Allgemeine Bestimmungen:**

- a) Das Blaue Kreuz wird in Anerkennung hervorragender Verdienste um die Österreichische Wasser-Rettung, speziell im ideellen, organisatorischen und administrativen Bereich, verliehen.
- b) Das Blaue Kreuz kann an verdiente Personen (mit oder ohne ÖWR-Mitgliedschaft) verliehen werden, die sich nicht einer der gemäß ÖWR-Prüfungsordnung vorgeschriebenen Rettungsschwimmprüfungen unterzogen haben, oder an solche mit Rettungsschwimmprüfung, deren hervorragende Leistung für die ÖWR außerhalb des unmittelbaren Ausbildungs- und Einsatzdienstes liegen.
- c) Unehrenhafte Handlungen schließen eine Verleihung des Blauen Kreuzes aus.

Zur Beantragung auf Verleihung eines Blauen Kreuzes sind berechtigt

- a) die Mitglieder der Bundesleitung (Präsidium, Landesleiter und Fachreferenten)
- b) die Leiter einer oder mehrerer Einsatzstellen („Einsatz- oder Haupteinsatzleiter“ bzw. Bezeichnung entsprechend den jeweiligen LV-Statuten) über den zuständigen Landesverband.

Das Ansuchen um Verleihung eines Blauen Kreuzes der ÖWR erfolgt mittels Formblatt in einfacher Ausfertigung an den Präsidenten der ÖWR. Er entscheidet über die Verleihung des Blauen Kreuzes. In besonderen Fällen oder auf seinen Wunsch trifft die Entscheidung das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Da es sich beim Blauen Kreuz in Gold mit Diamant um eine besondere Auszeichnung handelt, trifft hier die Entscheidung das Präsidium ohne Gegenstimme und wird bei geeigneter Gelegenheit von einem Präsidiumsmitglied der ÖWR verliehen.



## **Verleihungsbestimmungen:**

Das Blaue Kreuz kann verliehen werden an:

- a) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.
- b) Personen, die durch hervorragende Förderung der ÖWR in finanzieller oder ideeller Form, Verdienste erworben haben.
- c) Angehörige befreundeter Organisationen, Verbände und Vereine, die sich um die Zusammenarbeit mit der ÖWR verdient gemacht haben.
- d) Mitglieder der ÖWR, die aktiv im Vereinsgeschehen mitwirken, jedoch außerhalb des unmittelbaren Ausbildungs- und Einsatzbetriebes.



## VI. MITGLIEDSEHRENZEICHEN



### Stufen:

**Mitgliedsehrenzeichen *in Bronze***  
**Mitgliedsehrenzeichen *in Silber***  
**Mitgliedsehrenzeichen *in Gold***

### Grundsätzliches:

- a) Das Mitgliedsehrenzeichen wird in Anerkennung langjähriger Mitgliedschaft in der ÖWR verliehen.
- b) Als Grundlage zur Berechnung für die Mitgliedsdauer gilt die nachweisliche Bezahlung der Mitgliedsbeiträge.

### Allgemeine Bestimmungen:

Zur Beantragung auf Verleihung von Mitgliedsehrenzeichen sind berechtigt:

- a) Mitglieder der Landesleitung
- b) Einsatzstellenleiter

Die Eingabe erfolgt an den zuständigen Landesverband unter Beischluss der notwendigen Unterlagen. Die Verleihung erfolgt im Rahmen der Landesverbände.

### Verleihungsbestimmungen:

- a) ***Mitgliedsehrenzeichen in Bronze***  
für 10-jährige Mitgliedschaft
- b) ***Mitgliedsehrenzeichen in Silber***  
für 20-jährige Mitgliedschaft
- c) ***Mitgliedsehrenzeichen in Gold***  
für 30-jährige Mitgliedschaft

Für 40- bzw. 50-jährige Mitgliedschaft wird beim Mitgliedsehrenzeichen in Gold die Jahreszahl im Kranz eingeprägt.





## VII. VERLEIHUNGSBESTIMMUNGEN FÜR STAATLICHE AUSZEICHNUNGEN

Die Bestimmungen für die Einreichung einer staatlichen Auszeichnung werden durch Erlass der zuständigen Dienststellen des Bundes geregelt.

Die Eingabe für eine staatliche Auszeichnung hat von der jeweiligen Landesleitung mittels des von den zuständigen Bundesdienststellen hierfür aufgelegten Formblatts, unter Beilage des Lebenslaufs des zu Ehrenenden und einer ausführlichen Begründung, an das ÖWR-Präsidium zu erfolgen.

- Mit dem entsprechenden Beschluss des ÖWR-Bundestages vom 25.03.1979 wurde das Blaue Kreuz in den Stufen Bronze, Silber, Gold eingeführt.
- Die **Ehrenzeichenordnung** wurde mit einstimmigem Beschluss des außerordentlichen Bundestages **am 28.11.2004** in Kraft gesetzt.
- Die Genehmigung der **Version 2009** erfolgte im Rahmen des außerordentlichen Bundestages am **17.11.2009**
- Am 17.11.2009 wurde im Rahmen des außerordentlichen Bundestages 2009 die Palette um das Blaue Kreuz mit Diamant erweitert
- Die Genehmigung der **Version 3.1** erfolgte im Rahmen des ordentlichen Bundestages am **16.03.2013**.
- Mit Beschluss des Bundestages am 16.03.2013 wurde die Ehrenzeichenordnung um die Ehrenmitgliedschaft im Dach-und Fachverband – Bundesleitung erweitert.
- Seit dem Beschluss des Bundestages am 16.03.2013 können die Ehrenzeichen und das Blaue Kreuz auch als Ordensspange getragen werden.